

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 15. Juni 2023, mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden.

Verordnung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. Nr. 131/2009, in der Fassung BGBl. Nr. 32/2018, wird verordnet:

§ 1

Oberer Kirchenplatz

- (1) Der im Plan gemäß Anlage 1 (Plan vom 14.06.2023, Maßstab 1:250) gelb eingefärbte Teil des Grundstückes Nr. .125/1, KG 75454 Villach, ist am 17. Juni 2023 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 22:30 Uhr vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, das sind Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind, ausgenommen.
- (2) Dieser Plan gemäß Anlage 1 (Plan vom 14.06.2023, Maßstab 1:250) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) § 1 Abs. 1 gilt nicht bei Windgeschwindigkeiten von 13 m/s (zirka 47 km/h) und mehr innerhalb der in Abs. 1 genannten Fläche während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes (entspricht der Windstärke 6 nach Beaufort = „starker Wind“; äußere Merkmale: dicke Äste bewegen sich, hörbares Pfeifen an Drahtseilen und Telefonleitungen, Regenschirme sind schwer zu halten).

§ 2

Verbote

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.
- (2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur von Personen besessen und verwendet werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Sauerstoff- oder Gasflaschen, ist verboten.

§ 3

Verwaltungsübertretung

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 40 Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl. Nr. 131/2009, in der Fassung BGBl. Nr. 32/2018, und ist, sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet, von der Landespolizeidirektion mit Geldstrafe bis zu 3.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages zur Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 16 K-VStR 1998).

Der Bürgermeister:

Günther Albel



